

1 KARIN LEFFER  
2 Wohnsitz: Rodacher Str. 84a, D-96450 Coburg, BRD  
3 wegen politischer Verfolgung zurzeit erreichbar:  
4 KARIN LEFFER  
5 c/o Beowulf von Prince  
6 Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich  
7 E-mail: karinleffer@gmail.com

8 und

9 BEOWULF VON PRINCE  
10 Schweizer Strasse 38, AT-6830 Rankweil, Österreich  
11 E-mail: prince.beowulf@outlook.de

12 Pro Se Kläger

13 **UNITED STATES DISTRICT AND BANKRUPTCY COURTS**  
14 **FOR THE DISTRICT OF COLUMBIA**

15 KARIN LEFFER

) Aktenzeichen: 1:19-cv-03529-CJN

16 BEOWULF VON PRINCE

)  
) *Titel des Dokuments*

17 Kläger,

18 vs.

) Antwort und Beschwerde gegen den  
) Beschluss ECF 29 und Memorandum opinion  
) ECF 28 vom 26. März 2021

19 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND et al.)

) Antrag auf Appeal

20 Beklagte.

21 Es wird hiermit Beschwerde gegen die Entscheidung von Herrn Richter Nichols eingereicht. Es  
22 wird der Antrag gestellt, die nächste Instanz entscheiden zu lassen.

23 Die Antwort von Herrn Richter Nichols ist missverständlich. Die Antwort von Herrn Richter  
24 Nichols bedeutet, dass die Freie Stadt Danzig der Souverän der BUNDESREPUBLIK  
25 DEUTSCHLAND ist und die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53  
26 und 107 wirksam sind. **Das ist vollständig richtig.** Zu einem souveränen Staat gehört auch ein  
27 souveränes Staatsvolk. Das Staatsvolk der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND sind die  
28 „Deutschen im Sinne von Art. 116 Grundgesetz (GG) für BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND“. Das sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig.

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Das ist aber der Äusserung von Herrn Richter Nichols so nicht zu entnehmen. Es bedarf daher  
2 einer Klarstellung.

3 Dazu muss bemerkt werden, dass sich erst im Laufe dieses Verfahrens sowie der Verfahren am  
4 Oberlandesgericht Bamberg/Bayern, dem Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin endgültig  
5 herauskristallisiert hat, dass die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen wirksam  
6 werden.  
7

### 8 INHALTSVERZEICHNIS

|    |  |    |
|----|--|----|
| 9  | Vorbemerkung zur Begründung .....  | 3  |
| 10 | A. Definitionen .....  | 4  |
|    | a. Die Definition der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....   | 4  |
| 11 | aa. Die Definition der BRD im Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich...   | 4  |
|    | bb. Die Definition der BRD im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA ...   | 6  |
| 12 | b. Zur Definition „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG .....  | 7  |
|    | aa. Im Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich .....   | 7  |
| 13 | bb. Im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA .....  | 7  |
|    | cc. Wer ist jetzt „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“? .....  | 7  |
| 14 | c. Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit .....   | 7  |
| 15 | d. Was hat das GG mit den Grenzen des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt<br>31. Dez. 1937 zu tun? – siehe Art. 116 GG .....   | 9  |
| 16 | B. Reparationen .....  | 10 |
| 17 | C. Der 2+4 Vertrag .....   | 13 |
| 18 | a. Bedingungen des 2+4 Vertrages .....   | 13 |
|    | b. Warum „...geregelt war“? .....  | 13 |
| 19 | D. Fehlende Berechtigung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches<br>sich als „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ zu bezeichnen und von<br>diesem Status zu profitieren ..... | 15 |
| 20 | a. Formelles Fehlen einer Berechtigung .....   | 15 |
| 21 | b. Fehlende sachliche Berechtigung .....   | 15 |
| 22 | c. Folge .....   | 18 |
| 23 | E. Der Betrug .....  | 19 |
|    | a. Änderung des Staatangehörigkeitsgesetz .....  | 19 |
|    | b. Ablehnung der Bestätigung der Grenzen in Europa .....   | 20 |
| 24 | F. Zuständiges Gericht; Immunität vor ausländischen Gerichten .....  | 20 |
| 25 | G. Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 und 107 .....   | 22 |
|    | Fazit .....  | 26 |

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 **Vorbemerkung zur Begründung**

2 1 Im Vorwort zu den bilateralen Verträgen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika  
3 und der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND versichern die Staatsangehörigen des  
4 Deutschen Reiches den Vereinigten Staaten langatmig:

5  
6 *„The Federal Republic of Germany provided a note to the Department dated October 15, 1990,*  
7 *which reads in pertinent part as follows: The Embassy of the Federal Republic of Germany*  
8 *presents its..... the treaty obligations of the Federal Republic of Germany as well as*  
9 *the principles of a free, democratic basic order governed by the rule of law, and respecting the*  
10 *competence of the European Communities. .... The Federal Republic of Germany will*  
11 *proceed in accordance with these provisions.”*

12 Wurde mit der BRD und der DDR nicht der 2 (BRD und DDR) + 4 (Mächte) Vertrag von 1990  
13 geschlossen, vergleichbar mit dem Staatsvertrag von Österreich aus dem Jahre 1955 zwischen  
14 Österreich und den 4 Mächten?

15 Was steht in dem Vorwort zu Verträgen zwischen Österreich und den USA?

16 AUSTRIA CLAIMS & DISPUTE RESOLUTION Arbitration treaty. Signed at Washington  
17 August 16, 1928 ...

18 Es gibt kein Vorwort.

19 2 In Wahrheit müsste im Vorwort zu den bilateralen Verträgen mit den USA stehen, dass  
20 die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches unter SS Ideologie die Macht an sich gerissen  
21 haben. Es wird ein verdeckter Krieg gegen die Vereinten Nationen, gegen die NATO, gegen die  
22 USA, gegen Europa, gegen Österreich und die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
23 betrieben.

24 3 Für diesen Fall wurden die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art.  
25 53 und 107 geschaffen.

26 Die Kläger erklären die Feindstaatenklauseln für wirksam.

27  
28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 **A. Definitionen**

2 **a. Die Definition der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

3  
4 Herr Prof. Dr. Urs Saxer schreibt in seinem Buch über Staatenentstehung aus dem Jahr  
5 2009, dass die Freie Stadt Danzig ein souveräner Staat ist, es sich jedoch seiner Kenntnis  
6 entzieht, welches Völkerrechtssubjekt die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist.

7 Mit welchem Völkerrechtssubjekt der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND schliessen die  
8 Vereinigten Staaten von Amerika Verträge? Für wen haben diese Verträge Geltung?

9 Das steht im Doppelbesteuerungsabkommen unter anderem zwischen der BRD und Österreich  
10 und auch im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der BRD und den USA.

11  
12 **aa. Die Definition der BRD in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich**

13  
14 5 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur  
15 Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom  
16 Vermögen, vom 24. August 2000, (BGBl. 2002 II S. 735)

17 In diesem Abkommen ist die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND definiert und für welchen  
18 Personenkreis es gilt.

19 *Art. 3[1] Allgemeine Begriffsbestimmungen.*

20 *(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,*

21 *a) bedeutet der Ausdruck „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem  
22 Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik Österreich;*

23 *b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik  
24 Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines  
25 Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in  
26 Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften  
27 souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung  
28 und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen ausübt;*

*c) bedeutet der Ausdruck „Republik Österreich“ das Hoheitsgebiet der Republik Österreich;*

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Mit welchem Völkerrecht und welchen innerstaatlichen Rechtsvorschriften?

2 Dazu Art.25 Grundgesetz (GG):

3 *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen*  
4 *Gesetzen vor und erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für jeden Bewohner des*  
5 *Bundesgebietes.“*

6 Also hat kein Gesetz Geltung, auch kein Steuergesetz oder gerichtliche oder behördliche  
7 Entscheidung, die nicht mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts vereinbar ist.

8 Werden dennoch Gesetze, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen unter dem Verstoß  
9 gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und gegen den ausdrücklichen Willen des  
10 Betroffenen vollstreckt, entsteht eine solidarische Gesamthaftung.

11 7 Was ist mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Zeitpunkt der Verkündung des  
12 GG 1949 gemeint? Das ist selbstverständlich zuerst die Haager Landkriegsordnung. Nach Art.  
13 43 der Haager Landkriegsordnung muss der Besatzer das ordre public wahren.

14 Welches ordre public?

15 Mit dem Angriff auf die Freie Stadt Danzig begann am 01.09.1939 um 4 Uhr 45 der Zweite  
16 Weltkrieg – Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

17 Die Freie Stadt Danzig steht nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles unter dem  
18 Schutz des Völkerbundes. In Art. 103 dieses Vertrages vereinbarten Vertreter der Freien Stadt  
19 Danzig mit Vertretern des Völkerbundes die Verfassung der Freien Stadt Danzig. Die  
20 Verfassung der Freien Stadt Danzig ist damit ein völkerrechtlicher Vertrag. Nach Art. 49 der  
21 Danziger Verfassung kann diese nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Völkerbundes  
22 geändert werden.  
23

24 In Art. 116 der Danziger Verfassung ist das ordre public der Freien Stadt Danzig als das Recht  
25 des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt Jan. 1920 definiert.  
26

27  
28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 8 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben den Danzigern zwangsweise die  
2 Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aufgezwungen und damit deren ordre public  
3 entzogen und durch das ordre public des nationalsozialistischen Deutschen Reiches ersetzt –  
4 Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

5 Wer gegen die Haager Landkriegsordnung verstösst, verliert alle Rechte.

6  
7 9 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches und die Vereinten Nationen sind  
8 verpflichtet das ordre public der Freien Stadt Danzig zu wahren.

9 Diese Verpflichtung wurde erfüllt, in dem man Art. 116 der Danziger Verfassung mit Art. 116  
10 GG als das ordre public der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND definiert/transferiert hat.

11 Damit wurde die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND faktisch Rechtsnachfolger der Freien  
12 Stadt Danzig. Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist damit ein souveräner Staat, in  
13 dem das Besatzungsrecht der Freien Stadt Danzig gilt.

14  
15 10 Die Freie Stadt Danzig kann wegen den Bestimmungen des Friedensvertrages von  
16 Versailles völkerrechtlich nicht erlöschen. Im Gegensatz zum Deutschen Reich.

17 Das Deutsche Reich hat die Freie Stadt Danzig angegriffen und den Krieg verloren. Damit  
18 gehört die Freie Stadt Danzig faktisch zu den Siegerstaaten des Zweiten Weltkrieges.

19 **bb. Die Definition der BRD im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA**

20  
21 11 Im Doppelbesteuerungsabkommen der USA mit der BRD steht:

22 *Art. 3*

23 *c) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinne verwendet,  
das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;*

24 Nach § 1 des Einkommensteuergesetzes gilt dieses Gesetz in der „ausschliesslichen  
25 Wirtschaftszone.“

26 Wem gehört die „ausschliessliche Wirtschaftszone“?

27  
28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 **b. Zur Definition „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“**

2 **aa. Im Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich ist definiert:**

3 12 Art. 3

4 *h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“*

5 *aa) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland*

6 *alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle*  
7 *juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach*  
8 *dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;*

9 *bb) in Bezug auf die Republik Österreich*

10 *I. jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt;*

11 **bb. Im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA:**

12 13 Art. 3

13 *h) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“*

14 *aa) in bezug auf die Vereinigten Staaten die Staatsbürger der Vereinigten Staaten und alle*  
15 *juristischen Personen, Personengesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, die nach*  
16 *dem in den Vereinigten Staaten geltenden Recht errichtet worden sind, und*

17 *bb) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116*  
18 *Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen,*  
19 *Personengesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der*  
20 *Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;*

21 **cc. Wer ist jetzt „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“?**

22 14 *„Art. 116 GG: Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, wer im Besitz der deutschen*  
23 *Staatsangehörigkeit ist oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit im*  
24 *Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.“*

25 **c. Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit**

26 15 Der Vater des Klägers BEOWULF VON PRINCE hat als Danziger vom Gesetz zur  
27 Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit vom 22. Feb.1955 Gebrauch gemacht.  
28 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches durften von diesem Gesetz keinen Gebrauch  
machen.

Die Regierung von Unterfranken/Bayern/BRD bestätigt, dass der Vater des Klägers als Danziger  
dennoch „Deutscher im Sinne von Art. 116 Grundgesetz (GG)“ ist. – siehe Klage ECF 1 und 2  
Anlage Nr. 1

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Was sind dann die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches?

2 Ein Danziger ist also „Deutscher im Sinne des Art. 116 GG“.

3 Hätten denn die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches vom Gesetz zur Ausschlagung der  
4 deutschen Reichsstaatsangehörigkeit Gebrauch machen dürfen, welche Staatsangehörigkeit  
5 hätten diese dann noch?  
6

7 Ist jetzt Voraussetzung zur amtlichen Bestätigung „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG (1)“ zu  
8 sein, dass man Danziger ist oder dass man die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches  
9 ausgeschlagen hat oder beides?

10 Dazu **muss** man wissen, dass die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ nicht durch die  
11 Abgeordneten der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND vertreten sind.

12  
13 16 Der Vater des Klägers hat 1956 bei den Vereinten Nationen seine  
14 Schadensersatzforderungen eingereicht. Aus den amtlichen Unterlagen der Vereinten Nationen  
15 geht hervor: Der Vater des Klägers ist britischer Abstammung, in Ostafrika geboren, war nur zur  
16 Ausbildung in Danzig, ist bereits 1924 in seine Heimat Tanganyika zurückgekehrt, bis er 1940  
17 von den Briten in das Deutsche Reich dorthin entsandt wurde. Die Sowjets ordneten ihn als  
18 britischen Spion ein, sein älterer Bruder ist Brite. Wenn die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt  
19 Danzig erloschen ist, dann ist er Brite. 1957 bestätigen die Vereinten Nationen die  
20 Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig des Vaters des Klägers. Erhalten hat der Vater nur  
21 3% seiner Forderungen. Der Rest fällt unter Reparationen nach dem Londoner  
22 Schuldenabkommen. Die Freie Stadt Danzig gehört nach Art. 5.2 zu den reparationsberechtigten  
23 Staaten.  
24

25 Da der Vater des Klägers weder deutscher Volkszugehörigkeit ist noch als Flüchtling oder  
26 Vertriebener in das Deutsche Reich gelangt ist, muss er im „Besitz der Deutschen  
27 Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“ sein. Er ist also im Besitz des ordre public der  
28

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN



1 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und damit Staatsangehöriger der BUNDESREPUBLIK  
2 DEUTSCHLAND.

3 **d. Was hat das GG mit den Grenzen des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt 31. Dez.**  
4 **1937 zu tun? – siehe Art. 116 GG**

5  
6 17 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben den totalen Krieg unter Verstoß des  
7 zwingenden Völkerrechts, der Haager Landkriegsordnung geführt und total verloren. Es kann  
8 sich keine unabhängige Regierung des Deutschen Reiches mehr bilden.

9 Wer keinen völkerrechtlichen Schutz durch seinen Staat genießt, ist laut Definition Flüchtling  
10 oder Vertriebener.

11 18 Die Ostdeutschen und die Westdeutschen an der niederländischen Grenze wurden  
12 entschädigungslos enteignet und vertrieben. Dieser Rechtszustand gilt für alle Staatsangehörigen  
13 des Deutschen Reiches, auch für die Bayern bis heute.

14  
15 Nochmals: Die Danziger stehen nach Art. 102 des Friedensvertrages von Versailles unter dem  
16 Schutz des Völkerbundes, der nach Art. 103 die Einhaltung der Danziger Verfassung  
17 gewährleistet. Ein Danziger kann deshalb niemals als Flüchtling oder Vertriebener bezeichnet  
18 werden, auch wenn er kriegsbedingt Danzig verlassen muss.

19 19 Auf Grundlage des Grundgesetzes für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND –  
20 dieses wurde erst nach 33 Änderungsvorschlägen der Alliierten genehmigt - wurde den  
21 Abgeordneten der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND die Rechte und Pflichten der  
22 Besatzungsmächte übertragen.

23  
24 „Art. 133 GG: Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des vereinigten  
25 Wirtschaftsgebietes ein.“

26 Die Rechte sind, Steuern zu erheben.

27  
28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Die Pflichten sind ganz klar, das ordre public der Freien Stadt Danzig zu wahren. Welches ordre  
2 public sonst?

3 Damit sich daran nichts ändert, wurde den Abgeordneten der BRD verboten das GG zu ändern,  
4 sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft -  
5 siehe Art. 79 GG Absatz 1 Satz 2.

6  
7 20 Aber friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen  
8 können durch eine Verfassung nach Art. 146 GG geklärt werden.

9 Einer Verfassung nach Art. 146 GG müssen alle „Deutschen“ zustimmen.

10 Also vor allen Dingen die Danziger.

11 Die Freie Stadt Danzig steht nach dem Potsdamer Abkommen bis zum Abschluss eines  
12 Friedensvertrages unter polnischer Verwaltung.

13 Ohne die Zustimmung der Danziger kann keine friedensvertragliche Regelung stattfinden. Es  
14 kann ohne Zustimmung der Danziger nicht über eine Änderung des ordre public -  
15 Besatzungsrecht der Freien Stadt Danzig verhandelt werden. Und auch ohne die Zustimmung  
16 der Danziger kann nicht über verteidigungsrechtliche Fragen entschieden werden.

## 19 **B. Reparationen**

20  
21 Im Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA steht, in Übereinstimmung mit den  
22 Steuergesetzen. In § 1 des deutschen Einkommensteuergesetz steht: „... *in der ausschliesslichen*  
23 *Wirtschaftszone...*“. Was ist die „ausschliessliche Wirtschaftszone“? Das Besatzungsgebiet.

24 Wer zählt zu den Besitzern gegenüber den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches?

25 Das sind die Staaten, gegen die das Deutsche Reich Krieg geführt hat und deren Vertreter als  
26 Teil der Alliierten gegen das Deutsche Reich sich dort befinden. **Das ist auch der Kläger,**  
27 **dessen Vater von den Briten als Teil der Alliierten in das Deutsche Reich entsandt wurde.**

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 22 Der Zweite Weltkrieg begann mit der Beschiessung des Territoriums der Freien Stadt  
2 Danzig am 01. Sept. 1939. Jedes Jahr wird daran erinnert - Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger  
3 Kriegsverbrecherprozesse.

4 23 Den Danzigern wurde zwangsweise die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches und  
5 damit das ordre public des Deutschen Reiches aufgezwungen. Die männliche Bevölkerung  
6 wurde in die deutsche Wehrmacht gepresst und damit in den Kriegsdienst gegen die eigenen  
7 Schutzmächte gepresst. Ein sowjetischer General hat den Danzigern Eigentum und Leben  
8 zugesichert. Ein SS General hat dieses Angebot abgelehnt Dadurch wurde Danzig vollkommen  
9 zerstört. Kein anderer Staat hat in % mehr Verluste erlitten – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger  
10 Kriegsverbrecherprozesse.  
11

12 24 Nach Art. 5.2 des Londoner Schuldenabkommens gehört die Freie Stadt Danzig  
13 selbstverständlich zu den reparationsberechtigten Staaten. Die Freie Stadt Danzig hat als einzige  
14 noch keine Reparationen erhalten. Damit beruht das Vermögen der Staatsangehörigen des  
15 Deutschen Reiches aus den geschuldeten Reparationen gegenüber der Freien Stadt Danzig.  
16

17 Führt Staat A einen Vernichtungskrieg gegen den Staat B und vom Staat A überlebt Einer vom  
18 Staat B 100, was schuldet der Eine den 100? Doch wohl alles. Überleben von Staat A 100 Frauen  
19 und vom Staat B nur Einer, was schulden die 100 Frauen dem Einen? Doch wohl auch alles.

20 Auch andere Staaten wurden vom Deutschen Reich geschädigt. Die Ostdeutschen und die  
21 Westdeutschen an der niederländischen Grenze wurden gleich entschädigungslos enteignet und  
22 vertrieben. Erst 1963 hat die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND die Gebiete zur  
23 niederländischen Grenze und die von Luxemburg annektierten Gebiete zurückgekauft (mit  
24 finanzieller Beteiligung der Danziger).  
25  
26  
27  
28

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 25 Im Jahr 2004 begann die politische Verfolgung gegen den Kläger, ausgehend vom  
2 Landratsamt Coburg mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft Coburg und den Richtern  
3 Coburgs.

4 Coburg war die erste Stadt, in der die Nazis die Macht ergriffen hatten.

5 Das „Spiel“ wiederholt sich in aller Deutlichkeit.

6  
7 Der Kläger wurde entschädigungslos enteignet, jeglicher Existenzgrundlage und seiner Freiheit  
8 beraubt. Schliesslich sollte er gestehen, ohne zu wissen was. Dazu wurde der Kläger  
9 ausdrücklich wegen seiner Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig bzw. „Deutscher im  
10 Sinne von Art. 116 GG“ in Gefangenschaft gehalten und wäre wegen der Haftbedingungen fast  
11 gestorben.

12 Nochmals wie bereits berichtet: Die Strafvollstreckungskammer Freiburg urteilt im Sept. 2017:  
13 „Herr von Prince ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält  
14 deren Ausweise für legitim.“, Az. 12 StVK 381/16.

15 Man muss sich das mal vorstellen. Da beginnen die „Deutschen“ einen Krieg und begehen  
16 Kriegsverbrechen. Deshalb wird der Vater des Klägers als Danziger aus seiner Heimat Ostafrika  
17 und mitten aus seiner beispiellosen Karriere gerissen. Die Staatsangehörigen des Deutschen  
18 Reiches haben ihre Schulden noch nicht beglichen und wollen den Gläubiger wegen der  
19 Schulden vollkommen vernichten.  
20

21  
22 26 Wie berichtet wird die Klägerin Frau KARIN LEFFER noch immer mit Haftbefehl  
23 gesucht, weil diese auf Wunsch der Beteiligten die Angaben auf Danziger Ausweisen nach  
24 notariellen Beglaubigungen bestätigt hat.

25 Das ist die Wiederholung der Straftatbestände nach Anklagepunkt Nr. 1 und Nr. 2 der  
26 Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

27 Was schulden die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches jetzt dem Kläger?

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Der Kläger BEOWULF VON PRINCE ist noch vor der Sowjetunion, Polen, den Niederlanden,  
2 Luxemburg, Belgien und den anderen Staaten, gegen die das Deutsche Reich Krieg geführt hat,  
3 reparationsberechtigt.

4 Die anderen Staaten wurden zuerst bedient. Damit gehört der Rest den Staatsangehörigen der  
5 Freien Stadt Danzig.

6  
7  
8 **C. Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, 12. Sept. 1990**  
9 **(2 + 4 Vertrag)**

10 **a. Bedingungen des 2+4 Vertrages**

11 27 Mit dem 2 (BRD und DDR) + 4 (Mächte) Vertrag wurde den Staatsangehörigen des  
12 Deutschen Reiches aufgetragen, die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches auszuschlagen.  
13 Dies geschieht durch eine Verfassung nach Art. 146 GG. Einer Verfassung nach Art. 146 GG  
14 müssen alle „Deutschen“ zustimmen. Damit verschmelzen die Staatsangehörigen des Deutschen  
15 Reiches mit den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig zu einem neuen Staat. Die alten  
16 Staatsangehörigkeiten existieren nicht mehr. Ausserdem müssen in dieser Verfassung die  
17 Staatsgrenzen definiert sein, wie dies in Art. 23 GG, Geltungsbereich geregelt war.

18 Auch damit erlischt das Deutsche Reich und die Freie Stadt Danzig.

19  
20 **b. Warum „...geregelt war“?**

21 28 In den Vorgesprächen zum 2 + 4 Vertrag hat der USA Aussenminister James Baker Art.  
22 23 Geltungsbereich GG am 17. Juli 1990 wegfallen lassen. Warum? Damit wurde den  
23 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches die Hoheitsgewalt entzogen, die im Rahmen von Art.  
24 133 GG erteilt wurde:

25  
26 *„Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*  
27 *ein.“*

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 29 Der Einigungsvertrag zwischen der DDR und der BRD stellt faktisch den Vorvertrag zur  
2 Umsetzung des 2 + 4 Vertrages dar.

3 In Art. 1 dieses Vertrages wurde die Präambel des GG dahingehend geändert, dass dort die  
4 Länder der künftigen BRD aufgezählt sind.

5 Eine Präambel ist lediglich eine Absichtserklärung, mit der ein Vertrag geschlossen wird, eine  
6 Interpretationshilfe bei der Auslegung des verbindlichen Vertragstextes.

7 In Art. 4 (1) tritt die DDR der BRD nach Art. 23 GG bei, obwohl dieser Art. bereits weggefallen  
8 war.

9 Mit Art. 4 (2) treten die DDR und die BRD gemeinsam aus dem Geltungsbereich des GG und  
10 damit der BRD aus, in dem sie verkünden, dass Art. 23 GG aufgehoben ist.

11  
12  
13 Nochmals:

14 Man muss sich das mal vorstellen:

15 Die 4 Mächte verlangen, dass die „Deutschen“ endlich eine Verfassung beschliessen. Das hätte  
16 man bereits mit Verkündung des Grundgesetzes 1949 machen können.

17 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben immer behauptet, man könne eine  
18 Verfassung, die das Grundgesetz ablöst, erst beschliessen, wenn die DDR nicht mehr unter  
19 sowjetischer Besatzung steht. Aber diese Behauptung ist offensichtlich falsch. Hätte man eine  
20 Verfassung bereits 1949 beschlossen, dann hätte diese Verfassung auch auf Verlangen der DDR  
21 geändert werden können.

22 Wenn selbst nach dieser Klage die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches es ablehnen eine  
23 Verfassung zu beschliessen, in der die Grenzen in Europa als wesentlicher Bestandteil der  
24 Friedensordnung bestätigt sind, dann soll offensichtlich der Zweite Weltkrieg fortgesetzt werden.

25  
26  
27  
28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 **D. Fehlende Berechtigung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches sich als**  
2 **„Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ zu bezeichnen und von diesem Status zu profitieren.**

3 **a. Formelles Fehlen einer Berechtigung**

4 30 Durch Aufhebung von Art. 23 GG ist die Vertretungsbefugnis der Staatsangehörigen des  
5 Deutschen Reiches für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zu handeln formell  
6 erloschen.

7 Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sind zuerst nach dem GG festgelegt. Das betrifft vor  
8 allem zuerst das ordre public der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. Das ordre public der  
9 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist das ordre public der Freien Stadt Danzig.

10 Das ordre public der Freien Stadt Danzig ist in Art. 116 der Danziger Verfassung: „*Deutsches*  
11 *Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.*“ festgelegt. Dieses ordre public ist durch Art.  
12 116 GG in die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND transferiert.

13 Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist damit ein freiheitlich-demokratischer  
14 Rechtsstaat – siehe Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag Serie  
15 A/B. Nr. 65.

16 **b. Fehlende sachliche Berechtigung**

17 31 **Das Problem ist**, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches unter Führung von  
18 SS Ideologen die Macht in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND an sich gerissen haben.

19  
20  
21  
22 Der bayerische Ministerpräsident Söder (BRD) ist oberster Richter und oberster Staatsanwalt in  
23 einer Person und damit de facto ein Diktator.

24 Mit dem bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz aus dem Jahr 2005 wurden die Richter  
25 und Staatsanwälte dem Disziplinarrecht für Soldaten unterworfen. Richter und Staatsanwälte  
26 werden von politischen Beamten ernannt und befördert.

27  
28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 32 Ein und dieselbe Person wechselt am gleichen Gericht die Position vom Staatsanwalt  
2 zum Richter und dann wieder zum Staatsanwalt. Zum Beispiel Herr Dr. Koch. Erst ist er  
3 Staatsanwalt, dann Richter und dann wieder Staatsanwalt am Landgericht Coburg.

4 33 Staatsanwälte werden zu Disziplinarvorgesetzten der Richter ernannt. Zum Beispiel  
5 wurde Herr Leitender Oberstaatsanwalt des Landgerichts Coburg zum Präsidenten des  
6 Landgerichts Coburg und damit Disziplinarvorgesetzten dieser Richter ernannt. Vorgesetzter von  
7 Herrn Lohneis war Herr Generalstaatsanwalt Lückemann des Oberlandesgerichts Bamberg.  
8 Dieser wurde zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg ernannt. Herr Lohneis wurde  
9 zum Präsidenten des Landgerichts Bamberg befördert. Seine Nachfolgerin als Präsidentin am  
10 Landgericht Coburg ist Frau Ursula Haderlein. Diese handelte zuvor als Staatsanwältin am  
11 Landgericht Coburg auf Weisung von Herrn Lohneis.

12 Das sind gravierende Verstöße gegen Art. 97 GG: Unabhängigkeit der Richter.

13 Zum Straftatbestand § 92 Strafgesetzbuch, Hochverrat zählt, wer die Unabhängigkeit der Richter  
14 beeinträchtigt. Straftatbestände, wie Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung, Verfolgung  
15 Unschuldiger und Vollstreckung gegen Unschuldige können nicht mehr verfolgt werden.

16 34 § 273 (3) Strafprozessordnung, wörtliche Protokollierung von Zeugenaussagen, wird  
17 nicht eingehalten Es wird lediglich protokolliert: „Der Zeuge hat ausgesagt.“ Was er ausgesagt  
18 hat, wird nicht protokolliert. Nicht einmal, ob er zugunsten des Angeklagten ausgesagt hat oder  
19 gegen den Angeklagten. Dazu werden gerichtliche Protokolle auch gefälscht. Dies wurde zum  
20 Beispiel in der Verhandlung am Amtsgericht Coburg vom 30. März 2006 durch  
21 Tonbandmitschnitt, Zeugenlisten und Presseberichte bewiesen.  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN



1 35 Die Richter am Amtsgericht Coburg werden nicht nach den Bestimmungen von Art. 101  
2 GG bzw. § 16 Gerichtsverfassungsgesetz ernannt.

3 36 Gerichtsurteile werden entgegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von §§  
4 125, §126 BGB, §§ 315, 317 ZPO, §§ 216, 275, 345 StPO nicht von den Richtern unterschrieben  
5 ausgehändigt. Dies ist die Fortführung der Praxis aus dem „Dritten Reich“.

6  
7 37 Schreiben zum Beispiel mit Adresse Oberlandesgericht Bamberg werden mit  
8 Oberlandesgericht Bayern abgestempelt, das es nicht gibt.

9 Damit bringen die Richter zum Ausdruck, dass diese nicht nach ihrer Rechtsauffassung urteilen,  
10 sondern auf Weisung handeln.

11 38 Haftbefehle, die Herr bayerische Ministerpräsident Söder gegen seine politischen Gegner,  
12 wie den Klägern ausstellen lässt, werden von den Staaten der NATO blindlings vollstreckt. Die  
13 EU und die USA folgen Herrn Söder wie gut abgerichtete Schosshündchen.

14 39 Dabei verstösst Herr bayerische Ministerpräsident Söder gegen das ordre public der  
15 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. Das ist ein Verstoss gegen Art. 43 der Haager  
16 Landkriegsordnung. Das ist eine Kriegshandlung.

17  
18 40 Die Kläger weisen nach, dass 18 verschiedene völkerrechtliche Verträge der  
19 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND verletzt werden. Darunter gegen den  
20 Spezialitätsgrundsatz (ausgeliefert wird nur für den speziell genehmigten Fall) im  
21 Auslieferungsverfahren. Das ist ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts.  
22 Nach deutschem Gesetzeskommentar wurde der Straftatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt.  
23

24  
25 41 Ausdrücklich unter Hinweis auf dieses Verfahren wurde der deutsche Bundesgerichtshof  
26 aufgefordert sich als Organ der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zu äussern oder als  
27 Organ des Deutschen Reiches. Die Antwort war eindeutig. Der Bundesgerichtshof äussert sich  
28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 als Organ des Deutschen Reiches. Auf nur einer Seite Text weisen die Kläger nach, dass 14  
2 verschiedene gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden. Etwas anderes war auch nicht zu  
3 erwarten. Die Richter des Bundesgerichtshofes sind keine gesetzlichen Richter nach Art. 101  
4 GG, bzw. Art. 64 Danziger Verfassung bzw. § 16 Gerichtsverfassungsgesetz.

5 Die Richter des Bundesgerichtshofes haben deshalb absolut nichts mit der BUNDESREPUBLIK  
6 DEUTSCHLAND zu tun bzw. gemeinsam.  
7

8  
9 **c. Folge**

10 42 Das ordre public wird nicht mehr von den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches  
11 eingehalten. Damit wird innerstaatliches Recht von den Staatsangehörigen des Deutschen  
12 Reiches nicht mehr beachtet und sie haben keinerlei Rechte zur Vertretung der  
13 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND mehr.  
14

15 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben sich selbst ihren Vollmachten entzogen.  
16 Die Vertretung der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND haben die Staatsangehörigen des  
17 Deutschen Reiches an die „Deutschen im Sinne von Art. 116 GG“ zurückgegeben.

18 43 Der Kläger BEOWULF VON PRINCE ist amtlich bestätigter „Deutscher im Sinne von  
19 Art. 116 GG“. Aber kein Bayer oder sonstiger Staatsangehöriger des Deutschen Reiches kann  
20 nachweisen, dass er „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ ist.  
21

22 44 Kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches hat je in der BUNDESREPUBLIK  
23 DEUTSCHLAND diese Staatsangehörigkeit ausgeschlagen.

24 45 Die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches auszuschlagen, haben  
25 diese Staatsangehörigen mit dem 2 + 4 Vertrag erhalten.

26 Doch der 2 + 4 Vertrag ist definitiv aufgekündigt.  
27

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben sich damit selbst der Verfügungsgewalt  
2 über das Eigentum des Deutschen Reiches und der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches  
3 entledigt.

4 Der Kläger ist definitiv in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht berechtigt, Steuern zu erheben  
5 und das Vermögen Bayerns an sich zu nehmen.

6  
7 46 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben mit Art. 4 Absatz zwei des  
8 Einigungsvertrages zwischen der BRD und der DDR selbst den Geltungsbereich des GG  
9 aufgehoben. Sie haben damit selbst das GG für formell erloschen erklärt und sich damit selbst  
10 die Grundlage hoheitlichen Handelns entzogen.

11 Die wesentlichen Bestimmungen des GG werden nicht mehr eingehalten. Damit haben die  
12 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches selbst die tatsächliche Anwendung des GG  
13 aufgekündigt.

14 Mit dem Verstoss gegen alle Verträge der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND haben die  
15 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches selbst ihre Zugehörigkeit zur BUNDESREPUBLIK  
16 DEUTSCHLAND aufgekündigt.

17  
18 **E. Der Betrug**

19 **a. Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetz**

20 47 Durch § 40a des Staatsangehörigkeitsgesetzes; Ausfertigungsdatum 1913 haben die  
21 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches selbst ihren Staatsangehörigen die Eigenschaft als  
22 „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ entzogen.

23  
24 <https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html>

25 StAG

26 Ausfertigungsdatum: 22.07.1913

27 **§ 40a**

28 Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne  
die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche  
Staatsangehörigkeit.

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 48 Hier wird Betrug im grössten Ausmass begangen. Die Staatsangehörigkeit nach dem  
2 Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahr 1913 bezieht sich auf die Staatsangehörigkeit des  
3 Deutschen Reiches und hat absolut nichts mit „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ zu tun.

4 Aber damit wird bestätigt, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches keine „Deutschen  
5 im Sinne von Art. 116 GG“ sein können.

6 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches haben damit ihren Staatsangehörigen die  
7 Privilegien nach den Doppelbesteuerungsabkommen und sonstigen Rechte entzogen.

8  
9 **b. Ablehnung der Bestätigung der Grenzen in Europa**

10 49 Es ist nüchterner Fakt, dass Frau Kommissionspräsidentin der EU Ursula von der Leyen,  
11 der Generalsekretär von Interpol, Herr Jürgen Stock, der deutsche Bundespräsident Frank-  
12 Walter Steinmeier, Frau Bundeskanzlerin Merkel, der bayerische Ministerpräsident Markus  
13 Söder, usw. es ablehnen, die Staatsgrenzen in Europa zu bestätigen.

14 Sie alle wissen, dass das ordre public der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND nicht mehr  
15 eingehalten wird und nicht mehr Organe der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND handeln,  
16 sondern Organe des Deutschen Reiches.

17  
18 **F. Zuständiges Gericht; Immunität vor ausländischen Gerichten**

19 50 Hat eine Person die Möglichkeit, das Recht sich für verschiedene Staatsangehörigkeiten  
20 zu entscheiden, dann trifft er mit der Wahl seiner Staatsangehörigkeit die Wahl des ordre public  
21 des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er annimmt.

22 Zivilrecht geht staatlichem Recht vor. Was zwei Parteien miteinander vereinbaren, ist deren  
23 Sache und sonst keine Sache anderer. Sonst könnten keine Kampfsportarten ausgetragen werden.  
24 Kampfsportler wären sonst notorische Gewalttäter.

25 Das ist logisch. Keine Rechtsanwendung kann auf Dauer gegen die Logik Bestand haben.  
26  
27

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 51 Die Kläger haben im Jahr 2006 den Bund für das Recht gegründet, um „deutsches Recht“  
2 einzufordern und das Buch im Hinblick auf die Feindstaatenklauseln: „Tue Deine Pflicht - rette  
3 Deine Existenz“ herausgegeben. Damit unmissverständlich deutlich wird, welches „deutsche  
4 Recht“ gemeint ist, haben die Kläger die Freie Stadt Danzig politisch neu organisiert. Im  
5 Staatsvertrag der 4 Mächte mit Österreich wurde festgehalten, dass die Menschenrechte nicht nur  
6 auf dem Papier stehen, sondern auch tatsächlich angewendet werden.  
7

8 Für die Beurteilung des ordre public der Freien Stadt Danzig ist nicht der Europäische  
9 Gerichtshof in Luxemburg zuständig und auch nicht der Europäische Gerichtshof für  
10 Menschenrechte in Strassburg.

11 Wie in Art. 25 GG ausdrücklich festgehalten ist, sind auch nicht die Abgeordneten, die Richter  
12 und Beamten der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches für die Beurteilung des ordre public,  
13 des Besatzungsrechts der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND zuständig.

14 Es ist jeder Bewohner des Bundesgebietes zuständig.  
15

16 Es ist jeder Bewohner des Bundesgebietes der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
17 zuständig, das ordre public eines Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, einer Person, die im  
18 „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG ist“, zu gewährleisten.  
19

20 Die Kläger fordern dies seit 15 Jahren.

21 52 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit ihren Abgeordneten, Richtern und  
22 Beamten lehnen es ab, eine Verfassung zu beschliessen. Sie sind damit Partei gegenüber den  
23 „Deutschen im Sinne des Art. 116 GG“ und haben jegliche Befugnis gegenüber den „Deutschen  
24 im Sinne von Art. 116 GG“ verloren.

25 53 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, vertreten durch ihre Abgeordneten,  
26 Richtern und Beamten sind keine Vertragspartner mit ausländischen Staaten.  
27 Sie geniessen keine Immunität vor ausländischen Gerichten.

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches unterliegen den Entscheidungen der „Deutschen  
2 im Sinne von Art. 116 GG“. Das sind die Kläger und bis jetzt niemand anderes.

3 Repräsentanten der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND gegenüber dem Ausland sind die  
4 Kläger.

5 Das Deutsche Reich und deren Staatsangehörige haben jegliches Recht auf ihr Eigentum  
6 verloren und faktisch an die Kläger abgetreten.

7 Es ist in das Eigentum der Kläger zu übertragen.

8 Mit welchem Recht können ausländische Gerichte es ablehnen, dass Eigentum eines  
9 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches in das Eigentum von jemanden, der „im Besitz der  
10 deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“ ist zu übertragen?  
11

12 Es ist in den Doppelbesteuerungsabkommen doch geregelt, dass nur „Deutsche im Sinne von  
13 Art. 116 GG“ Rechtspersönlichkeit besitzen. Aber kein Staatsangehöriger des Deutschen  
14 Reiches.  
15

16 Wie gesagt wurde diese Forderungen allen möglichen Stellen mitgeteilt – siehe Mitteilung der  
17 Schadensersatzforderungen.

18 Wie Herr Richter Nichols zutreffend feststellt, ist er auch nicht zuständig.

19 Die Staatsangehörigen im Sinne von Art. 116 GG sind wegen dem Verhalten der  
20 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches selbst zuständig.  
21

22 Welches Gericht ist zuständig für das Vermögen des Deutschen Reiches und deren  
23 Staatsangehörigen, vor allem wenn sich dieses im Ausland befindet?  
24

25 **G. Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 und 107**

26 54 Nochmals: Die Freie Stadt Danzig steht unter dem Schutz des Völkerbundes. Die  
27 Verfassung der Freien Stadt Danzig ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von den Danzigern  
28

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 ohne ausdrückliche Zustimmung des Völkerbundes nicht geändert werden kann. Die Freie Stadt  
2 Danzig konnte deshalb keinen Sitz im Völkerbund einnehmen.

3 Das erste Angriffsziel des Deutschen Reiches war die Freie Stadt Danzig. Jedes Jahr wird dort an  
4 den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erinnert - Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger  
5 Kriegsverbrecherprozesse. Den Danzigern wurde unter Verstoss gegen die Haager  
6 Landkriegsordnung die Staatsangehörigkeit entzogen.  
7

8 Entweder gilt die Haager Landkriegsordnung insgesamt oder überhaupt nicht.

9 Entweder gilt der Friedensvertrag von Versailles insgesamt oder überhaupt nicht.  
10

11 55 Die Staaten des Völkerbundes waren nicht in der Lage ihre vertraglichen Pflichten  
12 gegenüber der Freien Stadt Danzig zu erfüllen. Deshalb wurden die Vereinten Nationen als  
13 Bündnis gegen das Deutsche Reich gegründet.  
14

15 Entweder gilt das Potsdamer Abkommen insgesamt oder gar nicht.

16 Entweder gilt die Charta der Vereinten Nationen insgesamt oder gar nicht.  
17

18 56 Die tatsächliche Macht im Deutschen Reich hatte die SS inne.

19 Die SS (Schutzstaffel oder Schwarze Sonne) war (oder ist?) eine multinationale Sekte, mit  
20 Anleihen aus allen möglichen Religionen. Reichsführer der SS war der Münchner (Bayer)  
21 Heinrich Himmler, der sich als Reinkarnation eines sächsischen Königs bezeichnet hat. Die  
22 „Sachsen“ wären die Nachkommen des jüdischen Stammvaters Isaac, usw. Genereller Glaube ist  
23 das Recht des Stärkeren - gottgewolltes Recht. Nur der Stärkere überlebt. Der Schwächere hat  
24 keine Existenzberechtigung. Massenmord ist faktisch nur vorgezogener göttlicher Wille.  
25

26 Kennzeichen ist der gröbstmögliche Verstoss gegen Treu und Glauben.

27 Bereits im letzten Jahrhundert gehörten der SS über 30 verschiedene Nationalitäten an.

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Die SS hatte die tatsächliche Macht im Deutschen Reich und war sogar gegen das Deutsche  
2 Reich gerichtet. Himmler hatte sogar den Befehl ausgegeben, die Frauen der  
3 Wehrmachtsangehörigen zu schwängern. Nur weil Hitler um die Kampfmoral der deutschen  
4 Wehrmacht fürchtete, wurde dieser Befehl aufgehoben.

5  
6 57 Die SS hat nie kapituliert. Wie sollten die Vereinten Nationen die SS besiegen?

7 Die Angehörigen der SS hatten nach dem Krieg wieder Führungspositionen in der BRD  
8 übernommen. Die Tochter von Heinrich Himmler war beim Bundesnachrichtendienst (BND)  
9 beschäftigt, obwohl sie glühende Verfechterin der SS bis zu ihrem Tod war. Bei ihrer  
10 Beerdigung wurde mit dem Hitlergruss begrüßt. Die Bundeskriminalpolizei wurde von einem  
11 SS Mann gegründet. Der von der RAF (einer linken Terrororganisation) ermordete  
12 Arbeitgeberpräsident Schleyer war SS Hauptmann, usw..

13  
14 Wer befindet sich noch im Kriege?

15 Die Freie Stadt Danzig.

16 Laut Potsdamer Abkommen befindet sich die Freie Stadt Danzig bis zum Abschluss eines  
17 Friedensvertrages unter polnischer Verwaltung. Solange gelten die Feindstaatenklauseln der  
18 Charta der Vereinten Nationen.

19 58 Wie gewährleisten die Vereinten Nationen die Garantie auf das ordre public der Freien  
20 Stadt Danzig, wenn von innen her, dieses ordre public von der SS verletzt wird? Und wie  
21 schützen sich die Vereinten Nationen davor, dass die „Deutschen“ nicht wieder gegen alles  
22 Recht verstossen?

23  
24 Wie müssen die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig ihre bürgerliche Pflicht zum Schutz  
25 des ordre public erfüllen?

26 Dazu wurden die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen geschaffen.

27 59 Der Kläger hat seine Schadensersatzforderung vorgelegt.

28 TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN



1 Der Kläger stellt seine Schadensersatzforderung in Höhe von 160'000'000'000,- € und fordert  
2 die Verfügungsgewalt über die 6'000'000'000'000,-€ Aussenhandelsüberschüsse – siehe  
3 Anlage.

4 Diese Schadensersatzforderung wurde zunächst Herrn bayerischen Ministerpräsidenten Söder  
5 und Herrn Bundespräsidenten Steinmeier, dann dem Bundesfinanzministerium in Berlin und  
6 Bonn, dann 30 politischen Parteien, 30 Arbeitgeberverbänden, 30 Gewerkschaften,  
7 verschiedenen Städten und Gemeinden und verschiedenen Pressorganen mitgeteilt, dann  
8 nochmals über das Verwaltungsgericht Berlin dem Bundesjustizministerium und nochmals dem  
9 Bundesfinanzministerium in Berlin.  
10

11 Damit ist diese Schadensersatzforderung eine öffentliche Urkunde. Diese Urkunde wurde von  
12 Niemanden bestritten. Forderungen aus öffentlichen Urkunden, denen nicht innerhalb von 30  
13 Tagen widersprochen wird, sind anerkannte vollstreckbare Urkunden. Es können daraus  
14 Abtretungen vorgenommen werden. Sie können ohne weiteres mit Steuerforderungen verrechnet  
15 werden.  
16

17 Dennoch wird die Klägerin KARIN LEFFER wegen ihrer Eigenschaft als „Deutsche im Sinne  
18 von Art. 116 GG“ mit Haftbefehl gesucht.

19 60 Die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen müssen deshalb eingesetzt  
20 werden, um den Rechtsfrieden in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, in Europa und  
21 dem Rest der Welt herzustellen. Dazu wird die Übertragung des Eigentums des Deutschen  
22 Reiches und das Eigentum der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gefordert.  
23

24 61 Die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches können sich der entschädigungslosen  
25 Enteignung jederzeit entziehen, in dem sie die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches  
26 ausschlagen und die Staatsangehörigkeit der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
27 beantragen, in dem sie einer Verfassung mit den Danzigern zustimmen. Wer als  
28

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1 Staatsangehöriger des Deutschen Reiches einer Verfassung mit den Danzigern nicht zustimmen  
2 will, muss das nicht tun.

3  
4 **Fazit**

5  
6 62 Wie bereits bewiesen, konnte ein deutscher Reisepass kein Nachweis einer  
7 Staatsangehörigkeit sein. Ein deutscher Reisepass ist nicht länger ein Nachweis für den Status  
8 „Deutscher im Sinne von Art. 116“ zu sein. Das ist nur noch ein Danziger Ausweis.

9 Es muss sich jetzt jeder entscheiden, ob er auf Seiten einer de facto Diktatur steht und diese  
10 länger mit Steuerzahlungen unterstützt oder auf Seiten der Vertreter eines freiheitlich-  
11 demokratischen Rechtsstaates.

12  
13  
14 63 Dieses Gericht sollte entscheiden, dass die Kläger vor diesem Gericht für Einhaltung  
15 ihrer Rechte klagen können, weil kein Gericht in Europa den Klägern die Verfahrensgarantien  
16 nach Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet. Mit der Entscheidung, dass  
17 dieses Gericht nicht zuständig ist, wird bestätigt, dass die Kläger die Feindstaatenklauseln  
18 anwenden können, um ihre Rechte durchzusetzen.

19 Datum April, 25-15, 2021

20  
21  
22 Beowulf von Prince

23 BOWULF VON PRINCE  
24 Schweizer Strasse 38  
25 AT-6830 Rankweil  
26 Österreich

21  
22 Karin Leffer

23 KARIN LEFFER  
24 c/o Beowulf von Prince  
25 Schweizer Strasse 38  
26 AT-6830 Rankweil  
27 Österreich

28 Anlage 1 Schadensersatzforderung mit Probezeitbeurteilung und AUB Formblatt

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28

Zustellliste:  
Via Server:  
District Court of Columbia, Washington D.C.

Attorney of the FRG, European Union, Kingdom of Belgium  
Jeffrey Harris  
HARRIS & COOKE, LLP  
1250 Connecticut Avenue, N.W.,  
Ste 700  
Washington, D.C. 20036

TITLE OF DOCUMENT: Beschwerde gegen den Beschluss CASE NO.: 1:19-cv-03259-CJN